

Wochenblatt

Wilsdruff, Tharandt, Rossen, Siebenlehn und die Umgegenden. Amtsblatt

für das königliche Gerichtsamt Wilsdruff und den Stadtrath daselbst.

N. 12.

Dienstag, den 11. Februar

1873.

Tagesgeschichte.

Dresden. Dem Landtage ging ein k. Decret wegen Verlegung des böhmischen Bahnhofes in Dresden zu, worin die Staatsregierung beantragt, die Ständeversammlung wolle sie 1. ermächtigen, die projectirte Verlegung der sächsisch-böhmischen Staatsseisenbahn vom östlichen Ende des Personenbahnhofes bei Dresden bis jenseits Strehlen, sowie die damit im Zusammenhang stehende Umänderung des Bahnhofes auf Staatskosten ausführen zu lassen, 2. sich mit der Anwendung des Expropriationsgesetzes auf die Erwerbung des dazu erforderlichen Grund und Bodens einverstanden, 3. die Entnehmung der zu der Ausführung der Bahnverlegung erforderlichen 800,000 Thaler aus den verfügbaren Beständen des mobilen Staatsvermögens bewilligen.

Unter der Ueberschrift „Sociales Wahrzeichen“ bringt der „Dresdner Volksbote“ folgenden freundlichen Herzenserguß: Fast täglich liest man von Bränden, die durch Unvorsichtigkeit oder Spielerei sich selbst überlassener Kinder veranlaßt worden sind. Nun öffnet einmal eure Ohren, ihr menschenfreundlichen Manchesterapostel, Capitalmacher, Arbeiterpatrone und wie ihr sonst heißen mögt, wir wollen eueru schwerfälligen Begriffen zu Hülfe kommen. Nach dem ehernen Lohngesetz ist der Mann zugestandenermaßen nicht im Stande, seine Familie zu erhalten, die Frau muß mit hinaus an die Maschine und Webstühle. Könt ihr euch nun ein Bild machen, was unterdeß aus den Kindern wird? Nein, das könnt ihr nicht! Damit hat sich jene Rasse, die ihr in euren Schädeln herumschleppt, und die bei vernünftigen Menschen Gehirn heißt, nie beschäftigt. Daß die heranwachsende Generation einer gräßlichen Entartung entgegen gehen muß, das kümmert euch nicht: après nous le deluge! Aber daß euch die Regierung beim Kopse nehmen müßte, wenn die durch euer Treiben verlassenen, verwahrlosten Kinder dem Gemeinwohl gefährlich werden, das begreift ihr? — Nicht! Nun, dann werdet ihr vielleicht begreifen, wenn dies Geschlecht groß geworden und euch einst den rothen Hahn aufs Dach setzen wird!“

Berlin, 6. Februar. Nach einem dem Bundesrathe zugegangenen Gesetzentwurf soll aus der französischen Kriegsschadigung ein Reichsinvalidenfonds mit einer Capitalsumme von 187 Mill. Thlr. gebildet und von einer Behörde verwaltet werden, die in Berlin ihren Sitz hat. Das Geld ist zinsbar anzulegen in Schuldverschreibungen, die auf den Inhaber lauten oder Schuldverschreibungen eines Reiches oder Staates, oder solche, die von einem Reiche oder Staate garantirt sind, ferner in deutschen Eisenbahn-Prioritätsobligationen, in deutschen Renten- und Pfandbriefen und in Schuldverschreibungen deutscher kommunaler Corporationen (Provinzen, Kreise, Gemeinden, sowie deutscher Meliorations- und Deich-Genossenschaften).

Der Kampf zwischen den Schöffengerichten und Schwurgerichten wird sehr bald entbrennen. Der Justizminister Leonhardt in Preußen ist ein entschiedener Parteigänger des Schöffengerichts und hat dasselbe in den Entwurf der neuen Deutschen Strafproceßordnung aufgenommen. Die veröffentlichten Motive der Strafproceßordnung sagen u. a.: 1) Die Strafurtheile werden in 1. Instanz nicht mehr von rechtsgelehrten Richtern allein, sondern überall unter Mitwirkung von Laien gefällt. 2) Die erkennenden Gerichte 1. Instanz sind Schöffengerichte. Sie zerfallen in die großen, mittleren und kleinen Schöffengerichte. 3) Die großen Schöffengerichte treten an die Stelle der seitherigen Geschwornengerichte. 4) Die Schöffen üben in gleichberechtigter Stellung mit den rechtsgelehrten Richtern das Richteramt in seinem vollen Umfang aus. 5) Gegen die Urtheile der Schöffengerichte findet keine Appellation statt.

Im Kriege von 1866 haben die Festungen eine unbedeutende, im Kriege von 1870 eine desto bedeutendere Rolle gespielt. Diese Erfahrungen haben dahin geführt, daß viele kleinere deutsche Festungen (Minden, Erfurt, Wittenberg, Cosel, Graudenz, Colberg und Stralsund) aufgegeben, die andern dagegen, namentlich im Westen und Osten umgebaut und verstärkt werden sollen. Die Verstärkung wird bestehen in der Anlegung detachirter Forts, welche die erste Verthei-

digungslinie weit vor die eigentliche Festung und Stadt hinausrückt und in der Vermehrung der Ausrüstung durch bombenfeste Cassematten und weittragende gezogene Geschütze. Zu dieser Umgestaltung werden in einem Gesetzentwurf, der dem Bundesrathe vorliegt, 68 Mill. Thlr. verlangt, für 1873 18 Mill. und für die 10 folgenden Jahre je 5 Mill. Thlr.; die Summen sollen aus den franz. Milliarden entnommen werden. Die Festungsbauten in Elsaß-Lothringen sind dabei nicht in Anschlag gebracht. Für Cöln sind über 9 Mill., für Mainz 922,000 Thlr., für Spandau und Küstrin je über 4 Mill., für Posen und Königsberg je 7 Mill., für Sonderburg-Düppel über 2 Mill., für Befestigung der unteren Elbe 4 Mill. und der unteren Weser 5 Mill., für Wilhelmshaven 10 Mill. Thlr. verlangt.

Ein interessanter Austritt hat im österreichischen Herrenhaus bei Beratung über die Lehrfreiheit der Universität stattgefunden. Baron von Lichtensfels, ein alter streng katholischer Herr, einer der höchsten Würdenträger des Staates und Vertrauter des Kaisers, brach gegen die päpstliche Unfehlbarkeit und ihre Urheber, die Jesuiten, los. Er erinnerte den anwesenden Cardinal Rauscher daran, daß er selber anfangs ein Gegner der Unfehlbarkeit gewesen und sie in einer Schrift als einen „Hochverrath am Staate“ erklärt habe. Habe sich der Cardinal auch später belehrt, so dürfe doch der Staat die Warnung nicht in den Wind schlagen. Es dürfe in den Schulen nichts gelehrt werden, was dem Rechte des Staates widerspreche, die Grenzen zwischen Staat und Kirche seien durch Gesetze genau zu regeln und den staatsgefährlichen Wühlereien der Jesuiten und Römlinge müsse scharf entgegen getreten werden u. s. w. Das Herrenhaus brach in stürmischen Beifall aus und die Wiener amtliche Zeitung veröffentlichte die Rede des Alten Wort für Wort. Durch Oesterreich ist sie gefahren wie ein Lauffeuer. Man muß sagen, daß ein Katholik schärfer und eindrucksvoller gegen die Unfehlbarkeit und die Jesuiten aussprechen kann, als ein Protestant, weil er weniger in den falschen Verdacht geräth, gegen den Katholizismus selbst zu sprechen.

Paris. Das „Journal officiel“ veröffentlicht das Gesetz zur Bekämpfung der öffentlichen Trunkenheit, welches die französische Nationalversammlung im Januar zum Abschluß gebracht hat. Die Herren Grafen und Marquis sind perfecte Temperenzler. Jede Person, die auf öffentlichen Plätzen, in Cafés, Schenken u. c. betrunken getroffen wird, zahlt eine Buße von 5 Frcs. Im Rückfalle innerhalb eines Jahres wird sie vor das Zuchtpolizeigericht gestellt und mit einer Strafe von 16—300 Frcs. und Gefängniß von 6—30 Tagen bestraft. Wer binnen 12 Monaten rückfällig wird, den trifft das Maximum der eben erwähnten Strafe. Die dritte correctionelle Verurtheilung zieht den Verlust der bürgerlichen Rechte nach sich. Eine ähnliche Scala ist für die Wirthe festgestellt, welche Betrunknen oder Minderjährigen Getränke verabreichen. Wer von der Polizei betrunken gefunden wird, ist auf seine Kosten nach dem nächsten Ort zu führen und dort zu behalten, bis er wieder zum Verstand kommt. Das Gesetz ist in allen Wirthschaftslocalen auszuhängen und dessen Zerreißen mit 5 Frcs. Buße bedroht. Diese Bestimmungen lassen an Strenge nichts zu wünschen übrig. Nicht einmal der erste Rausch, der in Deutschland als das Kennzeichen des braven Mannes gilt, ist strafrei. Das einzig gute an dem Gesetze mußte etwa sein, daß es wenigstens eine Verjährung zuläßt, so daß nach einem Jahr die begangene Sünde nicht mehr in Mitrechnung kommt.

London. Die gegen den Dampfer „Murillo“ vorliegenden Zeugenaussagen lassen kaum mehr einen Zweifel zu, daß dieser es war, der die „Northfleet“ in den Grund gebohrt hat. Ferner ergibt es sich, daß eine Rettung nicht nur im Bereich der Möglichkeit lag, sondern sich auch ohne Schwierigkeit und Gefahr konnte bewerkstelligen lassen. Vom moralischen Gesichtspunkte aus trifft den, der das Unglück verschuldet der Bortwurf eines hundertfachen Mordes, doch da es in keinem Lande ein Gesetz giebt, welches die Vernachlässigung einer Lebensrettung an und für sich straffällig anerkennt, so wird der schuldige Kapitän wahrscheinlich bloß wegen des durch ihn verschuldeten Zusammenstoßes zur Rechenschaft gezogen werden können. Einstweilen befindet er sich im Gewahrsam. Wie aber der ganze Ca-